

Satzung des Vereins Bildungsk Kooperationen für eine gerechte Globalisierung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungsk Kooperationen für eine gerechte Globalisierung“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie
- die Förderung des Umweltschutzes

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Durchführung öffentlicher Bildungsveranstaltungen (wie Seminare, Kongresse, Tagungen) verwirklicht.

Die Umsetzung dieser Zwecke erfolgt insbesondere in Kooperationen mit anderen Bildungsträgern. Die Realisierung der Zwecke hat das Ziel, Fragen, die von gesellschaftlichem Belang sind und den Bürger und die Bürgerin in ihrem Alltagshandeln beschäftigen, zu thematisieren und gemeinsam aufzuarbeiten, Debattenpositionen herauszuarbeiten, Menschen zu befähigen, gesellschaftliche Prozesse und Fragen zu verstehen, Positionen kennen zu lernen und abzuwägen, mit dem Ziel, sich eine eigene Meinung bilden und sich in der öffentlichen Debatte einbringen zu können.

Die Bildungsveranstaltungen finden u.a. mit Teilnehmer/innen aus dem Ausland statt, um internationale Begegnungen zu fördern und sich über Entwicklungsfragen, globale gesellschaftliche Entwicklungen und bspw. die globalen Auswirkungen des Wirtschaftens oder des Klimawandels auszutauschen und hierdurch auch die Solidarität und Völkerverständigung zu fördern.

Die Bildungsveranstaltungen behandeln auch Umweltfragen, insbesondere zu Klimafolgen, alternativen Energiekonzepten und umweltrelevanten Auswirkungen der auf Wachstum orientierten Wirtschaftssysteme, um die Öffentlichkeit hierüber aufzuklären und die Debatte über Umweltfragen zu fördern und damit auf einen stärkeren Schutz der Umwelt hinzuwirken.

Weitere Themen der Bildungsarbeit sind u.a.:

Fragen der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung national und international, Fragen zu Sicherstellung von gesellschaftlichen Grundbedürfnissen wie Gesundheit, Bildung, Partizipation, Fragen zu Welthandel und Finanzwirtschaft, Fragen zu internationaler Solidarität und Gerechtigkeit, sowie zur Vermeidung und Umgang mit Kriegen, Flucht und Migration.

(4) Die Aufstellung eines politischen Programms oder die Beteiligung an Wahlen sind ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützt. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform (schriftlich oder per E-Mail) zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied sind der Ausschluss und die Begründung schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats seit Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins

endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung oder der ordentlichen Gerichte über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Rechte.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung kann um Diskussionspunkte ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als Nein-Stimmen und bleiben außer Betracht.

(7) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(8) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Dem Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gezahlt werden, wobei sich die Höhe der Vergütung an der Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu orientieren hat.

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an medico international e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum